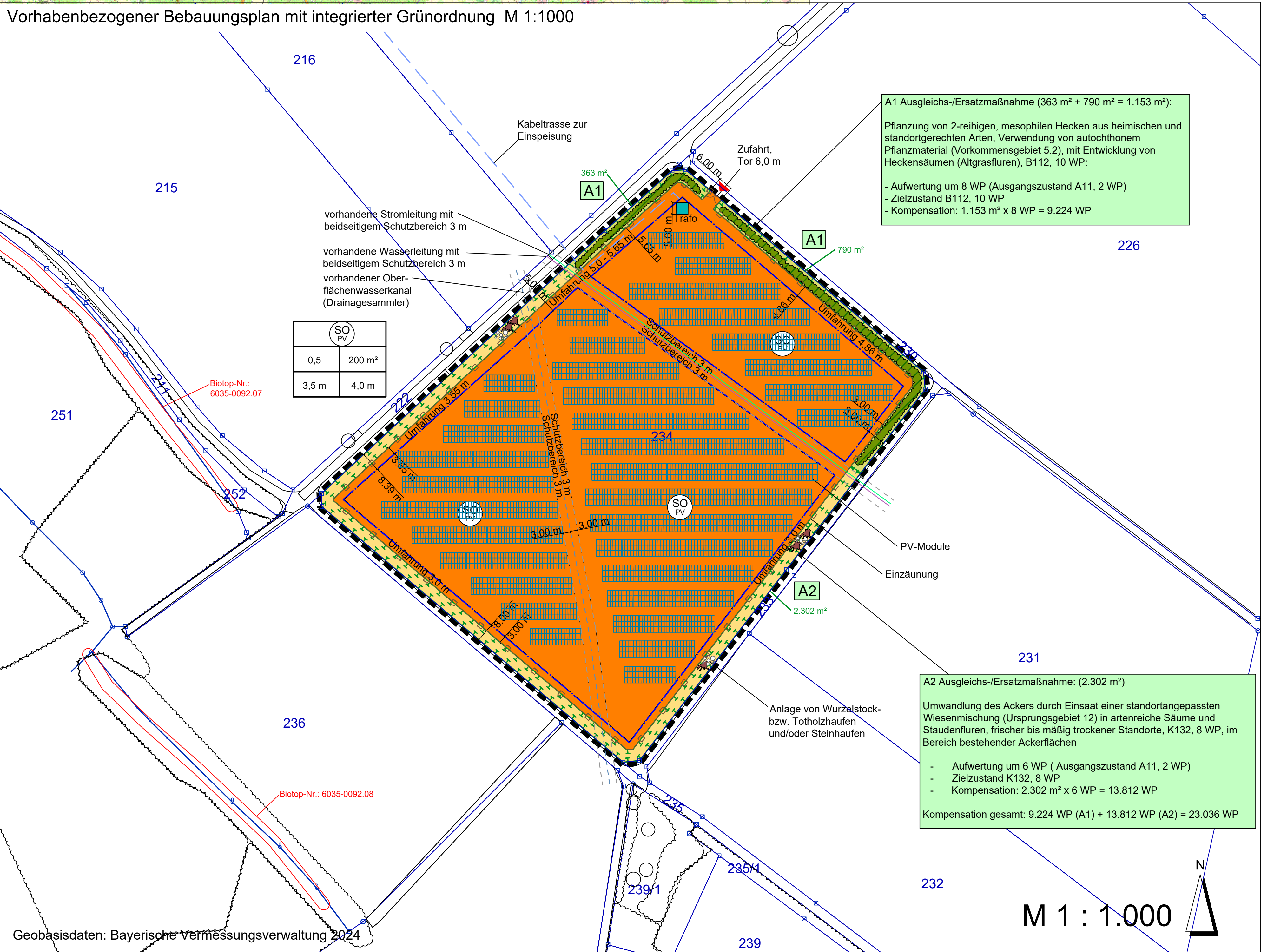
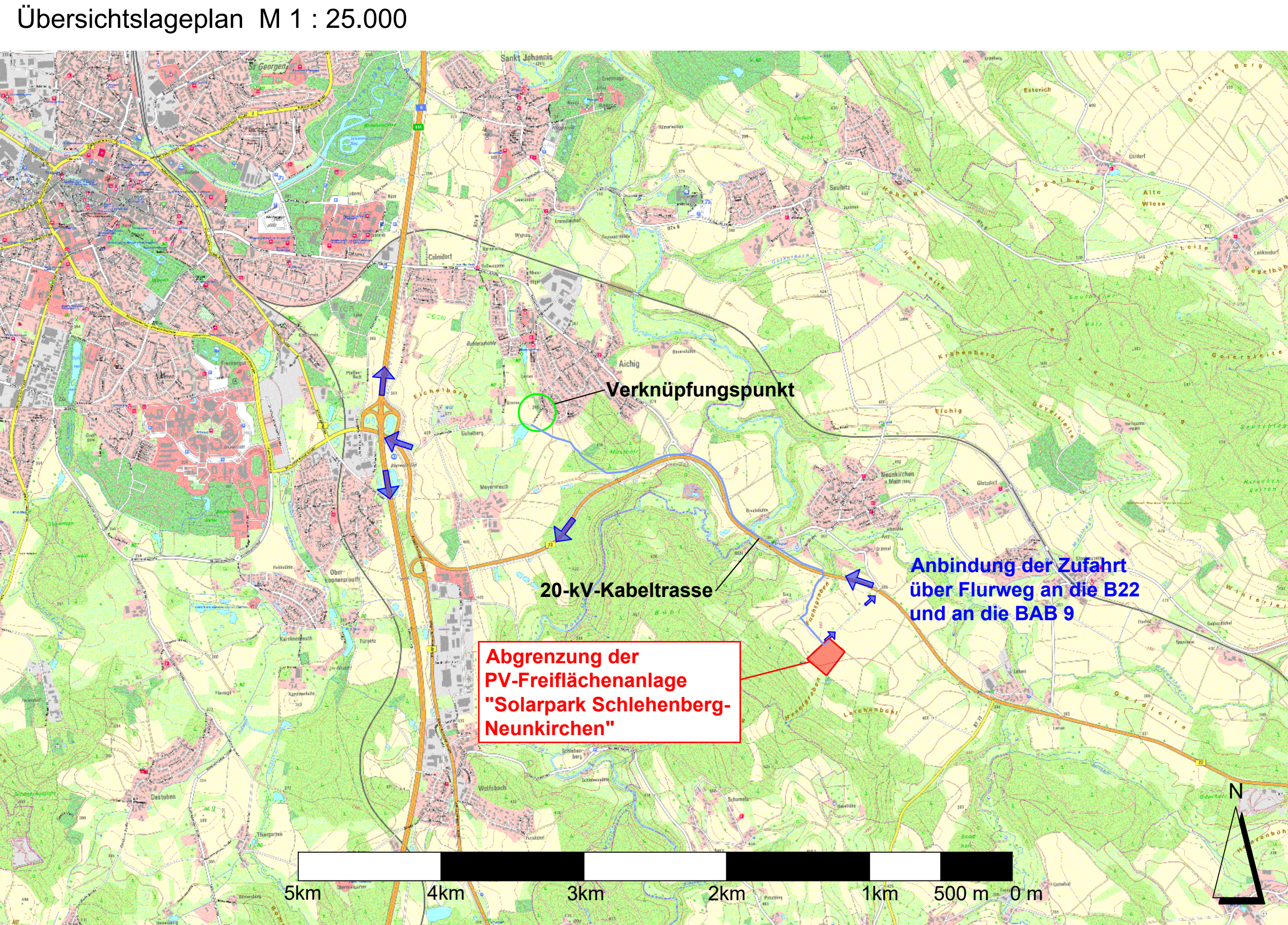




A Planzeichen als Festsetzung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO. Zweckbestimmung: Photovoltaikanutzung zur Erzeugung elektrischer Energie

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

|  |                                                                                                                     |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Grundflächenzahl                                                                                                    |
|  | Größe der maximal zulässigen Grundfläche für Gebäude einschließlich Nebenanlagen (Gesamtfläche) in m²               |
|  | maximale Höhe der Gebäude in m (Traufhöhe), max. 4,0 m über geplanter Geländeoberfläche bei Mitte Gebäude           |
|  | maximale Höhe der Module, (max. 3,5 m höchste OK der Module über geplanter Geländeoberfläche bei Mitte Modulstisch) |
|  | geplante Zufahrt                                                                                                    |
|  | geplante Fläche für Trafostationen und Batteriespeicher                                                             |
|  | geplante Modulstische für Photovoltaik-Module                                                                       |
|  | geplante Einzelzäunung                                                                                              |
|  | geplantes Tor                                                                                                       |
|  | geplante Kabeltrasse zum Netzeinspeisepunkt                                                                         |

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze i. S. v. § 23 Abs. 3 BauNVO (Aufstellung Module, Trafo- und Übergabestationen, Energiespeicher)

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Umgrünung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, Zweckbestimmung: Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Umwandlung des Ackers durch Einsatz einer standortangepassten Wiesenmischung (Ursprungsgebiet 12) in artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte, K132, 8 WP, zur Pflege siehe textliche Festsetzung in Kap. 3.3

Pflanzung von 2-reihigen, mesophilen Hecken aus heimischen und standortgerechten Arten, Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial (Vorkommensgebiet 5.2), mit Entwicklung von Heckenrücken (Altgrasfluren)

Minderungsmaßnahme: Wurzelstock bzw. Totholzhaufen und/oder Steinhaufen aus Grobmateriale, Kantenhöhe 200-400 mm, feinerdefrei, mit jeweils mindestens 3 m³ Volumen

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans

| Art der baulichen Nutzung | Nutzungsstabelle |
|---------------------------|------------------|
|                           | Gebäude          |
|                           | Flurweg          |
|                           | Zaun             |
|                           | Wasserleitung    |
|                           | Biotop           |

B Planzeichen als Hinweise

vorhandene Fluglinie

vorhandene Flurnummer

vorhandene Gebäudebestände ausserhalb des Geltungsbereichs

vorhandene Bäume ausserhalb des Geltungsbereichs

vorhandener Flurweg, Straße

vorhandener Oberflächenwasserkanal (Drainagesammler) mit Schutzbereich

vorhandene Wasserleitung mit Stauerkabel und beidseitigem Schutzbereich 3 m

Biotop der Biotopkartierung Bayern

I. Textliche Festsetzungen

Ergänzend zu den Festsetzungen durch Planzeichen gelten folgende textliche Festsetzungen als Bestandteil der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

1. Planungsrechtliche und baurechtsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen, und zu deren Durchführung sich die Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichten.

Endet die Zulässigkeit der Nutzung als Sondergebiet (Aufgabe der Nutzung und Einstellung der Stromerzeugung und Netzeinspeisung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten), wird als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Die Beendigung der betrieblichen Nutzung ist dem Markt Weidenberg durch den Anlagenbetreiber innerhalb von 2 Wochen nach Einstellung der betrieblichen Nutzung anzuzeigen.

Nach Beendigung der baulichen Nutzung sind alle ober- und unterirdischen Anlagenbestandteile, wie Module, Gebäude, Fundamente, Einfriedungen, Flächenbefestigungen einschließlich Unterbau zurückzubauen (einschließlich der Ausgleichs-/Ersatzflächen, sofern dem nicht natur- und artschutzrechtliche Belange entgegenstehen, die einen dauerhaften Erhalt erfordern).

Die Rückbauverpflichtung ist im Durchführungsvertrag verbindlich zu regeln.

1.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

Die max. Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,5.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,5 bzw. der festgesetzten Grundfläche für Gebäude von maximal 200 m² für die zu errichtende Trafostation und Energiespeicher ist nicht zulässig. Bei der Ermittlung der überbaubaren Flächen sind die Grundflächen der Solarmodule (in senkrechter Projektion) bzw. der Modulstiche und die befestigten Bereiche um das Gebäude einschließlich der Baukörper (mit Energiespeicher) sowie befestigte Zufahrten und Fahrwege (auch mit teilversiegelten Belägen) einzurechnen.

Die planlich festgesetzte Baugrenze bezieht sich auf die Aufstellflächen der Modulstiche, die Trafostation und Wechselrichter. Zufahrten, Umfahrungen und Einfriedungen können außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Für die Ausrichtung der Modulstichreihen sowie die Lage der Trafostation sind die festgesetzten Baugrenzen und die Grundflächenzahl GRZ sowie die planlichen Festsetzungen maßgeblich (Südausrichtung).

Es gelten die Abstandsflächenregelungen der Bay. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Höhe baulicher Anlagen

Die als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe von 4,0 m bezieht sich auf die oberste Gebäudebegrenzung (Trafostation und Energiespeicher). Die Bezugshöhe ist die natürliche Geländeoberfläche jeweils im Bereich der Gebäudemitte (an der Hangunterseite). Die maximale zulässige Höhe der Module bzw. Modulstiche beträgt 3,50 m über der jeweiligen Geländeoberfläche, ebenfalls bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche im Bereich Mitte des jeweiligen Modulstiches (an der Hangunterseite).

1.4 Baugrenzen / Nebenanlagen

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 (3) BauNVO festgesetzt. Zufahrten, Umfahrungen und Einzäunungen können auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

2. Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung

2.1 Dächer, Fassadengestaltung

Für die geplanten Gebäude (Trafostation) sind Flach-, Pult- und Satteldächer bis 20° Dachneigung zulässig.

2.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind als transparente, nicht blickdichte, optisch durchlässige Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigenschutz, bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig (einschließlich Übersteigenschutz). Bezugshöhe ist die jeweilige natürliche Geländeoberfläche.

Nicht zulässig sind Mauern sowie Zaunsockel, um die eingefriedeten Bereiche für bodengebundene Kleintiere durchlässig zu halten. Der untere Zaunansatz muss mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche liegen. Dies gilt auch bei einer wolfsicheren Zäunung im Falle einer geplanten Beweidung mit Weidetieren. Die diesbezüglichen Vorgaben des Schreibens der StMUV vom 02.06.2021 sind zu beachten.

2.3 Geländeabgrabungen / Aufschüttungen

Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes sind im gesamten Geltungsbereich gegenüber dem natürlichen Gelände maximal bis zu einer Höhe von 1,0 m im Bereich der Trafostation und bis zu 0,3 m im Bereich der Modulstiche zulässig, soweit dies für die technische Ausführung zwingend erforderlich ist, einschließlich über 1,0 m Höhe und Stützmauern sind grundsätzlich nicht zulässig.

2.4 Oberflächenentwässerung

Die anfallenden Oberflächenwässer sind am Ort des Anfalls bzw. dessen unmittelbarer Umgebung zwischen den Modulreihen bzw. im Randbereich der zu errichtenden Gebäude und deren unmittelbarem Umfeld über die vorhandene belebte Bodenzone zu versickern. Eine Ableitung in Vorfluter bzw. straßen- und wegbegleitende Gräben und Oberflächenwässer oder auf Grundstück Dritter (über den natürlichen Oberflächenabfluss hinaus) ist nicht zulässig.

1. Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Bodenschutz - Schutz des Oberbodens, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Flächenversiegelung

-Bei Aufschüttungen und Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

-Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen (§1a Abs. 2 BauGB).

-Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.

-Der belebte Oberboden und kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen.

-Innerhalb des Sondergebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln.

-eine Vollversiegelung der Oberfläche ist abgesehen von den wenigen Gebäuden nicht zulässig. Flächenbefestigungen mit teils durchlässigen Befestigungsweisen sind ausschließlich unmittelbar um die Gebäude, im Bereich der Zufahrt sowie gegebenenfalls, soweit erforderlich, im Bereich der Umfahrung zulässig.

3.2 Unterhaltung der Grünflächen, Zeitpunkt der Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen

Die privaten Grünflächen einschließlich der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen nachfolgenden Pflanzperiode herzustellen. Die Anlagenflächen selbst sind extensiv zu unterhalten. Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen während der Laufzeit der Anlage sind nicht zulässig. Ziel ist im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzflächen die Entwicklung von Hecken im Norden, Nordosten und Nordwesten sowie von artenreichen Säumen im Süden, Südosten und Südwesten im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, darüber hinaus magerer Wiesenflächen im Bereich der Anlage selbst (siehe nachfolgende Festsetzungen).

3.3 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen und sonstige Grünflächen im Geltungsbereich, Erhalt von Gehölzen

Die in der Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ gekennzeichneten Flächen im Norden und Süden der Anlagenfläche dienen dem Ausgleich/Ersatz der vorhabensbedingten Eingriffe (3.455 m²). Es sind im Norden, Nordwesten und Nordosten des Anlagengrundstücks mindestens 2-reihige Heckenpflanzungen (A1, 1.153 m²) durchzuführen, die auch eine optische Abschirmung gegenüber der Umgebung in diesem Bereich bewirken werden (B112, mesophile Hecke, 10 WP). Zu verwenden sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten der Gehölzauswahlliste unter Verwendung gebietsheimischen Pflanzmaterials des Vorkommensgebiets 5.2.

Auf den Ausgleichs-/Ersatzflächen A2 im Süden, Südwesten und Südosten (K132, 2.302 m²) sind artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte zu entwickeln. Die Säume und Staudenfluren sind durch Einsatz einer standortangepassten Wiesenmischung des Ursprungsgebiets 12 (Fränkisches Hügelland) mit mindestens 30 % Anteil an Kräutern zu entwickeln. Die Säume sind alle 2 Jahre zur Offenhaltung zu mähen (mit Mahgutentfernung, jeweils alternierend 50 % der Fläche).

Zur zusätzlichen Strukturbereicherung sind insgesamt mindestens 4 Totholz- bzw. Wurzelstockhaufen (ohne Feinerde) und/oder Steinhaufen aus Grobmateriale (Kantenlänge 200-400 mm) mit jeweils mindestens 3 m³ Volumen anzulegen.

Die Ausgleichs-/Ersatzflächen sind naturnah zu entwickeln und dauerhaft für den Betriebszeitraum der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen. Alle Gehölzpflanzungen sind durch entsprechende Bodenverbesserung, Wässern und sonstige Pflege im Wuchs zu fördern, und beständig zu dem festgesetzten Zielzustand zu entwickeln (Hecke).

Die dem Ausgleich der Eingriffe dienenden Heckenpflanzungen sowie die Säume im Südwesten, Süden und Südwesten dürfen nicht in das Grundstück der Photovoltaikanlage eingefriedet werden, sondern sind der Einzäunung vorgelagert zu errichten, um die ökologische Wirksamkeit der Gehölzpflanzungen und der sonstigen Maßnahmen zu gewährleisten (siehe Darstellung des Zaunverlaufs in der Planzeichnung des Bebauungsplans).

Sonstige Grünflächen im Bereich der Anlagenfläche:

Sonstige Grünflächen im unmittelbaren Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind als Wiesenflächen zu entwickeln und extensiv zu unterhalten. Die Flächen sind zu mähen oder extensiv zu beweidern. Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen sind auch innerhalb der Anlagenfläche nicht zulässig. Die Flächen sind max. 2-mal jährlich zu mähen (1. Mahd ab 15.07. des Jahres). Nach entsprechender Aushagerung ist nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde auf eine einmalige Herbstmahd umzustellen.

3.4 Gehölzauswahlliste, Mindestpflanzqualitäten

Zulässig sind im gesamten Geltungsbereich und im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzflächen ausschließlich folgende heimische und standortgerechte Gehölzarten (Heckenpflanzungen im Norden, Nordosten und Nordwesten, Vorkommensgebiete gebietseigene Gehölze 5.2 Fränkische und Schwäbische Alb):

Bäume 1. Wuchsordnung

|                     |               |
|---------------------|---------------|
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn    |
| Acer campestre      | Spitz-Ahorn   |
| Prunus avium        | Vogel-Kirsche |
| Quercus robur       | Stiel-Eiche   |
| Tilia cordata       | Winter-Linde  |
| Tilia platyphyllos  | Sommer-Linde  |

Bäume 2. Wuchsordnung

|                  |                 |
|------------------|-----------------|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn     |
| Betula pendula   | Sand-Birke      |
| Carpinus betulus | Haibuche        |
| Malus sylvestris | Wild-Apfel      |
| Prunus padus     | Trauben-Kirsche |
| Pyrus pyrastra   | Wildbirne       |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere      |

Sträucher

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Berberis vulgaris   | Gemeine Berberitze      |
| Coronilla sanguinea | Roter Hartriegel        |
| Corylus avellana    | Haselnuß                |
| Crataegus monogyna  | Eingriffeliger Weißdorn |
| Eunymus europaeus   | Pflaflenhütchen         |
| Ligustrum vulgare   | Liguster                |
| Lonicera xylosteum  | Rote Heckenkirsche      |
| Prunus spinosa      | Schlehe                 |
| Rosa canina         | Hunds-Rose              |
| Sambucus nigra      | Schwarzer Holunder      |
| Salix spec.         | Weiden-Arten            |
| Viburnum lantana    | Wolliger Schneeball     |

Mindestpflanzqualitäten im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (Hecken):  
-Sträucher in Hecken: Str. 2 x v. 60-100  
-baumförmige Gehölze in Hecken: Hei 2 x v. 100-150

Die Gehölzpflanzen (Hecken) sind durch eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu begleiten. Eine entsprechende Bodenverbereitung zur Begünstigung des Anwuchses ist sicherzustellen. Ausgefallene Gehölze sind in der nachfolgenden Pflanzperiode nachzupflanzen.

Hinweise:

1. Mindestpflanzqualitäten der Umgebung (Landwirtschaft, Bundesstraße B 22):

In der Umgebung der geplanten Photovoltaikanlage werden Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet, wenn diese auch nicht unmittelbar angrenzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen Beeinträchtigungen aus der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung keine Einwendungen und Entschädigungsansprüche erhoben werden können, sofern die allgemein üblichen und anerkannten Regeln der Bewirtschaftung (sog. gute fachliche Praxis) berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für Immissionen durch Staub und Gerüche.

Auch auf nicht gänzlich auszuschließende Schäden durch Steinschlag oder abgeschleuderte Maschinenteile aus der landwirtschaftlichen Nutzung benachbarter Flächen wird hingewiesen.

Auch sämtliche Einwirkungen aus der östlich, in ca. 500 m Entfernung verlaufenden Bundesstraße B 22 (Immissionen, Spritzwasser, Salz u.a.) sind entschädigungslos hinzunehmen. Gegen den Bausträger können keine Entschädigungsansprüche o.ä. geltend gemacht werden.

2. Hinweise bezüglich Altlasten oder Verdachtsflächen, abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen

Im Bereich des Bebauungsplans selbst liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz).

Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und gegebenenfalls bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind.

Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Z.B. ist grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, nicht aber eine Beseitigung von Abfall zulässig. Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.

Im Regelfall ist der jeweilige Bauherr für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich; auf Verlangen des Landratsamtes müssen insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen werden können.

3. Denkmalschutz

Sofern Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind die denkmalrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 7, 8 BayDSchG, zwingend zu beachten. Hinweise auf Bodendenkmäler liegen nicht vor.

4. Gewässerschutz

Vor Baubeginn ist zu prüfen, inwieweit die in den Boden zu rammenen Ständer in der wassergesättigten Bodenzone zu liegen kommen. In der wassergesättigten Bodenzone dürfen keine verzinkten Materialien verwendet werden (Vermeidung von Zinkausschwemmungen). Es werden Tragständer mit entsprechender Legierung (Produkt Magnelis) verwendet, um mögliche Zinkausträge von vornherein zu minimieren. Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel ist nicht zulässig.

5. Wasserleitung und Oberflächenwasserkanal (Drainagesammler) innerhalb des Geltungsbereichs

Die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufende Wasserleitung der Stadtwerke Bayreuth und der Oberflächenwasserkanal (Drainagesammler) sind jeweils einschließlich eines beidseitig 3 m breiten Schutzbereichs zu erhalten. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S.1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

6. Gesetzliche Grundlagen

Die in den Planunterlagen erwähnten gesetzlichen Grundlagen sind:  
BauGB (Baugesetzbuch), Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023

BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023

BayBO (Bayerische Bauordnung), Fassung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023

PRÄAMBEL

Aufgrund des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 1 BauGB), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023, der Bay. Bauordnung (Art. 81 BayBO), zuletzt geändert durch § 13a des Gesetzes vom 24.07.2023 i.V. m. Art. 23 ff Gemeindeordnung für Bayern, zuletzt geändert durch § 2 und § 3 des Gesetzes vom 24.07.2023, und der Baunutzungsverordnung (BauNVO), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023, erlässt der Markt Weidenberg folgende

Satzung

zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan und integrierter Grünordnung, bestehend aus den Planzeichnungen einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und Bebauungsvorschriften, der Begründung und den grünordnerischen Festsetzungen:

§ 1 Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Schlehenberg-Neunkirchen“ auf Flur-Nr. 234, Gemarkung Neunkirchen a. Main, mit integrierter Grünordnung vom ..... wird beschlossen.

§ 2 Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Der Marktratgemeinderat Weidenberg hat in seiner Sitzung vom ..... die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Schlehenberg-Neunkirchen“ mit integrierter Grünordnung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... hat in der Zeit von ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt.

6. Der Marktratgemeinderat Weidenberg hat in seiner Sitzung vom ..... den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Weidenberg, den ..... (Siegel)  
Hans Wittauer, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt Weidenberg, den ..... (Siegel)  
Hans Wittauer, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss wurde am ..... gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S.1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Weidenberg, den ..... (Siegel)  
Hans Wittauer, Erster Bürgermeister

MARKT WEIDENBERG  
VG WEIDENBERG

RATHAUSPLATZ 1  
95466 WEIDENBERG

PROJEKT:

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN  
SONDERGEBIET SOLARPARK  
"SCHLEHENBERG-NEUNKIRCHEN"**

PLANNIHALT:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung**

PLANNR.:

**02 / 640**

MASSSTAB:

**1 : 25.000 / 1 : 1000**

DATUM:

**05.02.2024**

GEÄNDERT:

BEARBEITET:

**G. Blank**

GEZEICHNET:

**M. Völkel**

UNTERSCHRIFT:

BLANK & PARTNER MBB  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
MARKTPLATZ 1, 92536 FREYDING  
TEL.: 09066 / 91 54 47 FAX: 09066 / 91 54 48  
EMAIL: info@blank-landschaft.de  
www.blank-landschaft.de